

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2015

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Es werden die gefassten Beschlüsse verlesen. Die Beschlüsse sind auch einsehbar auf unserer Homepage www.waldenburg.ch.

2. Finanzplan Einwohnergemeinde 2015 – 2020 / Entwicklungsbericht 2015 – 2025 (Orientierung)

Der Gemeinderat informiert über die finanziellen Zukunftsprognosen der Einwohnergemeinde. Der Finanzplan 2015 – 2020 sowie der Entwicklungsbericht 2015 – 2025 können auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf unserer Homepage www.waldenburg.ch herunter geladen werden. Die Unterlagen liegen zudem anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung im Versammlungslokal auf.

3. Budget 2016 der Einwohnergemeinde

Es wird auf das separate Budget 2016 mit den Erläuterungen und Anträgen des Gemeinderates sowie der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission verwiesen. Das detaillierte Budget 2016 kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf unserer Homepage www.waldenburg.ch herunter geladen werden.

4. Abrechnung Investitionen Hauptstrasse, Stedtli, Wasserleitungen / Abwasserleitungen

Die Bauabrechnungen Hauptstrasse, Stedtli, Wasserleitungen / Abwasserleitungen liegen vor. Die Abrechnungen wurden durch die Sutter Ing. AG, Liestal, Herrn Schwob Marco (Abwasserleitungen) resp. die GRG Ingenieure AG, Gelterkinden, Herrn Kaufmann Peter (Wasserleitungen) erstellt. Die Totalzahlen sehen wie folgt aus:

Abwasserleitungen:

Kosten Brutto:	CHF 369'287.55
Beiträge Dritte:	CHF 30'000.00
Kosten Netto:	CHF 339'287.55

Genehmigter Kredit Brutto (EGV vom 26.03.2013): CHF 355'000.00

Mehraufwand (Bruttokosten): CHF 14'287.55
In %: 4,02 %

Wasserleitungen

Kosten Brutto:	CHF 468'703.15
Beiträge Dritte:	CHF 31'888.90
Kosten Netto:	CHF 436'814.25

Genehmigter Kredit Brutto (EGV vom 26.03.2013): CHF 428'000.00

Mehraufwand (Bruttokosten): CHF 40'703.15
In %: 9,51 %

Bei den Abwasserleitungen sind die Mehrkosten auf den Ersatz eines Teilstückes der Mischwasserkanalisation im Bereich Löwengasse / Obere Frenkenstrasse zurückzuführen. Bei den Wasserleitungen waren es vor allem Mehrkosten im Bereich Tiefbau sowie bei den Rohrverlegungsarbeiten aufgrund von Ausweitungen in die Nebengassen. Zudem waren viel mehr Leitungsbehinderungen zu verzeichnen als ursprünglich angenommen, sodass die Arbeiten etappiert werden mussten.

Es kann dazu noch erwähnt werden, dass die Abrechnungen der 1. – 4. Etappe der Sanierungen Hauptstrasse generell günstiger abgeschlossen haben als genehmigt. Die Abrechnungen wurden an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. März 2013 wie folgt genehmigt:

Abwasserleitungen:

Bewilligte Kredite	CHF 330'000.00
Abrechnungen:	CHF 185'668.15

Kreditunterschreitung: CHF 144'331.85
In % 43,74 %

In der Zwischenzeit wurde noch ein neuer Kredit über CHF 50'000.00 für GEP-Massnahme Hauptstrasse/Vordere Frenke genehmigt. Gesamthaft dürften die Minderkosten somit ca. CHF 95'000.00 betragen.

Wasserleitungen:

Bewilligte Kredite: CHF 1'145'000.00
Abrechnung: CHF 1'089'656.10
Kreditunterschreitung: CHF 55'343.90
In % 4,83 %

Die Gesamtkosten für die Sanierung sämtlicher Leitungen betreffend Wasser/Abwasser an der Hauptstrasse liegen somit innerhalb der ursprünglichen Vorgaben.

Die Abrechnungen wurden durch die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission geprüft. Der entsprechende Bericht liegt vor.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2015, den Abrechnungen Investitionen Hauptstrasse, Stedtli, Wasserleitungen / Abwasserleitungen zuzustimmen sowie die Mehrkosten Brutto von CHF 40'703.15 (Wasserleitungen) resp. CHF 14'287.55 (Abwasserleitungen) zu genehmigen.

5. Verkauf der Aktien Waldenburgerbahn AG an die BLT Baselland Transport AG (1'185 Aktien à CHF 100.00, 205 Aktien à CHF 1.00)

Der Regierungsrat BL hat am 14. April 2015 beschlossen, die Waldenburgerbahn AG in die BLT Baselland Transport AG zu integrieren. Gleichzeitig wird die BLT ab 2016 das anstehende Totalerneuerungsprojekt „WB Zukunft 2022“ federführend übernehmen. Die BLT verpflichtet sich, die Mitarbeiter/-innen der WB zu übernehmen (mit Lohnbesitzstand). Ab dem 01.01.2016 wird die BLT die Verantwortung für den laufenden Betrieb der WB übernehmen.

Die BLT AG wird in einem ersten Schritt die Aktien der Waldenburgerbahn AG erwerben. Die Einwohnergemeinde Waldenburg besitzt 1'185 Aktien à CHF 100.00 sowie 205 Aktien à CHF 1.00. Die BLT hat den Aktionären der Waldenburgerbahn AG nun folgendes Aktienverkaufsangebot unterbreitet:

Kaufangebot: Für WB-Aktien mit Nominalwert CHF 100.00 bietet die BLT AG einen Preis von CHF 130.00 je Aktie, für Aktien mit Nominalwert CHF 1.00 bietet die BLT AG einen Preis von CHF 1.30 je Aktie (Verkaufserlös Total CHF 154'316.50).

Zuständig für den Aktienverkauf sind die Einwohner- resp. die Bürgergemeindeversammlungen. Diesen müssen die Verkäufe somit zur Genehmigung vorgelegt werden.

Für den Gemeinderat ist klar, dass mit der Integration der Waldenburgerbahn AG in die BLT Baselland Transport AG ein Aktienverkauf sinnvoll ist. Als „Gegenleistungen“ wurden – neben der Bezahlung des Kaufpreises – den Gemeinden, welche ihre Aktien verkaufen, folgende Zugeständnisse gemacht:

- Alle Einwohnergemeinden erhalten je eine Gratisaktie der BLT Baselland Transport AG mit einem Nominalwert von CHF 250.00, womit eine weitere Teilnahme an den Generalversammlungen ermöglicht wird.
- Allen Gemeinden wird je einen Sitz im Beirat der BLT Baselland Transport AG zugestanden (Einwohner- und Bürgergemeinde Waldenburg gemeinsam einen Sitz).
- Ein Verwaltungsratssitz wird jeweils an eine/n Vertreter/-in des Waldenburgerbunds vergeben.

Wenn auch die Einflussnahme inskünftig sicher kleiner ist als heute, macht es keinen Sinn, wenn die Aktien behalten werden. Zudem erfolgt die Finanzierung der Betriebs- und Unterhaltskosten schon seit Jahren durch Bund und Kanton, womit die Einflussnahme der Gemeinden schon seit einiger Zeit abgenommen hat.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2015 wird ein Vertreter des BLT AG anwesend sein, um Fragen zu diesem Geschäft beantworten zu können.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2015, dem Verkauf von 1'185 Aktien Waldenburgerbahn AG mit einem Nennwert von CHF 100.00 zum Preis von CHF 130.00 pro Aktien, dem Verkauf von 205 Aktien Waldenburgerbahn AG mit einem Nennwert von CHF 1.00 zum Preis von CHF 1.30 pro Aktie an die BLT Baselland Transport AG (Gesamterlös

CHF 154'316.50) sowie der Annahme der von der BLT AG in diesem Zusammenhang angebotenen Übertragung einer BLT-Aktie zu CHF 250.00 nominal zuzustimmen.

6. Statuten Feuerwehrzweckverband WOLF / Reglement Feuerwehrpflichtersatzabgabe vom 23.11.2015 / Anpassung Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 17.09.2012 (Aufhebung § 10A Ersatzabgabe Feuerwehr)

Ausgangslage

Am 01. Januar 2013 haben sich die Feuerwehren Liedertswil, Oberdorf und Waldenburg zum Feuerwehrverbund WOLF zusammengeschlossen und sind erfolgreich gestartet. Die neue Verbundfeuerwehr funktioniert sehr gut, es hat sich aber herausgestellt, dass diverse Anpassungen bei den Statuten und der Regelung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe vorgenommen werden müssen.

Zum einen haben die gesetzlichen Bestimmungen mit den Korrekturen im Feuerwehrgesetz einige Veränderungen erfahren, welche in die Statuten des Feuerwehrzweckverbandes WOLF einfließen müssen – zum anderem erwies sich eine ungünstige Formulierung betreffend die Ersatzabgabe für die einzelnen Gemeinden als äusserst schlecht. In den bisherigen Statuten war geregelt, wer Feuerwehrpflichtersatzabgabe zu bezahlen hat, die Höhe wurde aber in den Reglementen der einzelnen Gemeinden festgelegt.

Wichtige Korrekturen und Anpassungen

Die bereits erwähnten gesetzlichen Korrekturen erlauben weiterhin, dass die Gemeinde zur Finanzierung der Feuerwehraufgaben eine Feuerwehrpflichtersatzabgabe verlangen kann.

Für die Verbundgemeinden stellte sich die Frage, ob die Feuerwehrpflichtersatzabgabe einheitlich geregelt werden könnte. Doch bei genauerer Betrachtung scheiterte dies an den gesellschaftlich unterschiedlichen Strukturen. Je nach Anzahl, Alter und Familienverhältnis der Einwohner/-innen würde eine gemeinsame Ersatzabgabe für die eine Gemeinde viel zu hohe Einnahmen, für die andere Gemeinde zu tiefe Einnahmen bedeuten. Die neuen korrigierten Statuten enthalten keine Angaben zur Höhe der Ersatzabgabe oder wer diese zu entrichten hat bzw. davon befreit ist. Es wird nur darauf hingewiesen, dass dies Sache der jeweiligen Gemeinde ist. Jede Verbundgemeinde kann selber festlegen, wie sie die Mittel zur Finanzierung der Feuerwehr erhebt.

Mit den erwähnten Korrekturen der Statuten ist die bisherige Reglementierung über die Höhe der Ersatzabgabe im Verwaltungs- und Organisationsreglement nicht mehr ausreichend. Es muss ein neues Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe erlassen werden.

Dafür muss die im Verwaltungs- und Organisationsreglement unter § 10A geregelte Höhe der Feuerwehrpflichtersatzabgabe nach Genehmigung des neuen Reglements aufgehoben werden.

Die Höhe der Gebühr wurde bereits auf die zukünftige Entwicklung ausgelegt und muss nicht korrigiert werden.

Die aktuell gültigen Statuten über den Feuerwehrverbund WOLF können unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.fw-wolf.ch/index.php/ueber-uns/statuten>. Eine Synopse als Vergleich würde wegen den grossen Verschiebungen sehr unübersichtlich ausfallen. Die neuen Statuten sowie das Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe liegen der Einladung bei.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2015:

- a) den neuen Statuten über den Feuerwehrzweckverband WOLF per 01.01.2016 zuzustimmen.***
- b) das Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe vom 23. November 2015 zu genehmigen.***
- c) den § 10A „Feuerwehr Ersatzgabe“ des Verwaltungs- und Organisationsreglement zu streichen.***

7. Nichtformulierte Initiative (Gemeindeinitiative) über den Ausgleich der Sozialhilfekosten „Ausgleichsinitiative“

Ausgangslage

Im Kanton Basel-Landschaft haben die Sozialhilfekosten in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Diese Entwicklung hat sich in mehreren Gemeinden derart akzentuiert, dass die Gemeindebudgets aufgrund der hohen Sozialhilfekosten kaum oder nicht mehr ausgeglichen gestaltet werden können.

Gemäss den Ausführungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Landschaft hat die Zahl der Sozialhilfebezüger im Jahre 2014 im Vergleich zum Vorjahr zum sechsten Mal in Folge zugenommen. Sie stieg um 373 auf 7552 Personen. Die Bezirke Liestal, Sissach, und Waldenburg verzeichneten sogar eine

prozentuale Zunahme der unterstützten Personen von je ca. 10 %. Am stärksten in die Zahl der unterstützten Personen im Bezirk Laufen angestiegen mit einer Zunahme von über einem Drittel.

Verschiedene Gründe führen zu einer Ballung der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger an einem Ort respektive in einer Gemeinde. Besonders erwähnenswert sind die Zentrumsfunktion der betroffenen Gemeinde, deren Anonymität (Gemeindegrösse), die Anschlüsse an den Öffentlichen Verkehr, das Vorhandensein bisheriger Bezüger/-innen (Vernetzung), ein hoher Ausländeranteil sowie das Vorhandensein von günstigem Wohnraum. Diese Einflussfaktoren sind durch die Gemeinden nicht steuerbar. Grundsätzlich können die Gemeinden auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, welche einen Einfluss auf die Höhe der Anzahl Sozialhilfebezüger/-innen haben, nicht steuern (Verfassung des Arbeitsmarkts, Migration, wirtschaftliche Verfassung eines Landes, etc.).

Es sind nicht alle Gemeinden im Kanton in gleichem Masse von der Zunahme der Bezügerinnen und Bezüger und damit verbunden den finanziellen Aufwendungen betroffen. Innerhalb des Kantons Basel-Landschaft gibt es erhebliche Unterschiede (Quelle: Publikation «Sozialhilfekosten nehmen weiter zu» des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Landschaft Nr. 03/2015 vom September 2015):

Kennzahlen der Sozialhilfe nach absteigendem Nettoaufwand pro Einwohner 2014¹			
Kanton, Gemeinde	Unterstützte Personen	Sozialhilfequote in %	Nettoaufwand pro Einw. in Fr.
Ganzer Kanton	7'572	2.7	212
Grellingen	73	4.1	564
Liestal	780	5.6	474
Pratteln	773	5.0	455
Allschwil	686	3.4	320
Waldenburg	64	5.4	308
Laufen	207	3.9	298
Frenkendorf	233	3.6	287
Füllinsdorf	213	4.9	285
Oberdorf	89	3.8	282
Binningen	526	3.5	263
Hölstein	63	2.7	257
Niederdorf	58	3.4	256
Münchenstein	451	3.9	255
Birsfelden	374	3.7	250
Muttenz	465	2.7	234
Reigoldswil	66	4.2	213
Zwingen	81	3.7	212
Oberwil	323	3.0	208
Reinach	442	2.3	187
Ettingen	100	2.1	178
Arlesheim	200	2.2	173
Therwil	195	2.0	149
Bubendorf	111	2.5	148
Lausen	126	2.5	138
Bottmingen	106	1.7	133
Sissach	79	1.2	80
Aesch	155	1.5	74
Gelterkinden	149	2.6	8
Übrige	592	1.1	69

¹ Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern und mindestens 50 unterstützten Personen im Jahr 2014. Nettoaufwand: Bruttoaufwand abzüglich Rückerstattungen, provisorische Daten.

Lösungsvorschlag

Die vorliegende Gemeindeinitiative, genannt «Ausgleichsinitiative», sieht im Wesentlichen vor, 70 % der Nettosozialhilfekosten aller Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft in einem Pool zusammen zu fassen. Dieser Betrag soll auf alle Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt werden. Der Kanton ist an der

Alimentierung dieses Pools nicht beteiligt. Die übrigen 30 % tragen die Gemeinden nach der geltenden Regelung gemäss dem Wohnsitz der Sozialhilfebezüge/-rinnen. Die übrigen kantonalen Zahlungen, insbesondere Ergänzungsleistungszahlungen, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Unter Nettosozialhilfekosten verstehen die Initianten die Bruttoaufwendungen für Unterstützungen gemäss Sozialhilfegesetz abzüglich geleisteter Zahlungen Dritter an die Gemeinden (u.a. Rückerstattungen sowie Sonderlastenabgeltung Sozialhilfe).

Argumente, welche für diesen Vorschlag sprechen

- Die gesetzlichen Grundlagen für die Sozialhilfe gibt der Kanton vor. Das Geschäft sollte aber durch die Gemeinde gesteuert werden. Damit wird das Äquivalenzprinzip verletzt, welches vorsieht, dass eine Aufgabe von einer einzigen zuständigen Stelle geregelt wird. Eine einheitliche Steuerung des Geschäfts ist derart nicht möglich. Die Gemeinden haben die finanziellen Auswirkungen zu tragen, ohne dass sie die Rahmenbedingungen setzen könnten. Durch diese Diskrepanz ist es den Gemeinden nicht möglich, das Geschäft eigenständig zu führen und sich die zweckmässigen Vorschriften auch selber zu geben.
- Um die finanziellen Schwierigkeiten etwas dämpfen zu können, können die betroffenen Gemeinden gar nichts anderes machen, als einen Teil der Kosten nach der Bevölkerung über den Kanton zu verteilen.
- In den Sozialhilfekosten gemäss der Initiative sind ausdrücklich keine Aufwendungen enthalten, welche die Verwaltung zur Steuerung und Bearbeitung des Geschäfts benötigt. Die Effizienz und Wirksamkeit der eigenen Geschäftssteuerung bleibt Gemeindeangelegenheit.
- Damit das Geschäft weiterhin von den Gemeinden (im Rahmen des erwähnten Möglichen) gesteuert wird, wird ein entsprechender Teil (30 %) nicht umverteilt und die internen Verwaltungsaufwendungen bleiben ebenfalls bei den Gemeinden. Dieser Mechanismus führt dazu, dass nur die extremsten Spitzen der Belastung gebrochen werden.
- Nicht nur heute stark belastete Gemeinden profitieren von einer gewissen Entlastung. Das Vorgehen dient auch kleineren Gemeinden, die unmittelbar aufgrund von ein zwei «teuren» Fällen an ihre finanziellen Grenzen stossen (z.B. Zuzug einer grossen, unterstützungsbedürftigen Familie).
- Die Idee, gewisse Lasten auf alle Gemeinden zu verteilen, ist ein Grundprinzip des Staatswesens. So bezahlen etwa auch alle Steuerzahler an den Ausbau von Strassen oder anderen Infrastrukturprojekten, um den Gesamtkanton sowie die Gemeinden handlungsfähig zu halten.

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Umsetzung dieser Lösung führt zur Verlagerung eines Teils der Sozialhilfekosten (70 %) auf die Gemeinden nach Bevölkerungszahl. Das heisst, jede (auch entlastete) Gemeinde, wird durch die Umverteilung auch zu einer Trägerin eines Teils der Lasten, indes nach einem anderen Schlüssel. Für die Gemeinde Waldenburg wären dies gemäss Berechnungen für das Jahr jährlich ca. CHF 100'000.00 Minderkosten.

Termine

Bis Ende Jahr werden den Gemeindeversammlungen respektive den Einwohnerräten der Initiativgemeinden entsprechende Vorlagen vorgelegt, da für die Erhebung einer Gemeindeinitiative die Gemeindeversammlung oder das Parlament zuständig sind.

Gemäss § 78 des Gesetzes über die politischen Rechte werden nichtformulierte Begehren innert 2 Jahren dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert 2 Jahren eine entsprechende Vorlage zuhanden des Volkes aus. Der Landrat bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes. Der Landrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Damit die Initiative zustande kommt, müssen mindestens fünf Gemeinden einen entsprechenden Beschluss vornehmen.

Nachfolgend der genaue Text der Gemeindeinitiative:

„Nichtformulierte Initiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten «Ausgleichsinitiative» gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 65 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981.

Die Einwohnergemeinden xy (im Folgenden: Initiativgemeinden) beantragen dem Landrat, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, welche die nachstehenden Punkte beinhaltet:

- Die Nettosozialhilfekosten der Einwohnergemeinden im Sinne dieser Initiative sind die Bruttoaufwendungen für Unterstützungen gemäss Sozialhilfegesetz (vgl. Konto Nrn. 5720 und 5722 der funktionalen Gliederung) abzüglich der geleisteten Zahlungen Dritter an die Gemeinden (u.a. Rückerstattungen [Konto Nrn. 5720 und 5722] sowie Sonderlastenabgeltung Sozialhilfe, vgl. §§

10, 12 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Juni 2009 und § 10 der Finanzausgleichsverordnung vom 15. Dezember 2009 [Konto Nr. 9300.4621]).

- 70 % der Nettosozialhilfekosten aller Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft werden in einem Pool zusammengefasst. Dieser Betrag wird auf alle Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt. Die übrigen 30 % tragen die Gemeinden nach der geltenden Regel gemäss dem Wohnsitz der Sozialhilfebezüger/-innen und allfälligen gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen.
- Die übrigen kantonalen Zahlungen (insbesondere Ergänzungsleistungszahlungen) sind von dieser Verteilung nicht betroffen.
- Die Gemeinden organisieren die administrative Umsetzung dieser Vorschriften selber. Das Statistische Amt und das Kantonale Sozialamt unterstützen die Gemeinden dabei.

Rückzugsklausel

Die Gemeinderäte der Gemeinden xy sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Federführende Gemeinde

Die federführende Gemeinde ist Grellingen.

Gemeindebeschlüsse

Die Gemeindeinitiative wurde gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 17 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 von folgenden Gemeinden beschlossen:

- Gemeinde ... Beschluss des Einwohnerrats/der Gemeindeversammlung vom
-
-
-

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2015 wie folgt:

- a) Die nichtformulierte Gemeindeinitiative betreffend Ausgleich der Sozialhilfekosten „Ausgleichsinitiative“ gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Ziff 17 des Gemeindegesetzes soll unterstützt werden.***
- b) Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Initiative notwendigenfalls zurückzuziehen.***
- c) Federführende Gemeinde ist die Gemeinde Grellingen.***
